

Sprachdienstleistungswesen 2.0 – Das neue Übersetzerverzeichnis

Vor ziemlich genau drei Jahren trat die neue Sprachdienstleistungsverordnung (SDV) in Kraft und brachte bereits einige Neuerungen mit sich, so etwa den neuen, zungenbrecherischen Namen «Sprachdienstleistungswesen». Nunmehr erfolgt jedoch die erste gewichtige Veränderung auch für Auftraggebende: Für Aufträge betreffend schriftliche Übersetzungen steht per 1. Juli 2022 ein separates Verzeichnis mit akkreditierten Personen zur Verfügung. So soll sichergestellt werden, dass von den Sprachdienstleistenden auch bei schriftlichen Arbeiten qualitativ (noch) hochwertigere Leistungen erbracht werden. Hierfür erarbeitete die Fachgruppe Sprachdienstleistungen in Zusammenarbeit mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) ein schweizweit neues Akkreditierungskonzept samt Schulung und Prüfung.

Nina Fehr, Redaktion
Tanja Huber
Redaktionsleitung
Zentralstelle Sprachdienstleistungen

Der Begriff Übersetzen wird alltagssprachlich oft sowohl für mündliche als auch für schriftliche Sprachdienstleistungen verwendet. Spätestens nach Inkrafttreten der neuen Sprachdienstleistungsverordnung sind diese beiden Tätigkeiten jedoch klar zu differenzieren. Genauer gesagt unterscheidet die SDV im Gegensatz zur alten Verordnung sogar zwischen drei verschiedenen Sprachdienstleistungen: dem *Dolmetschen*, dem *Übersetzen* und der *Sprachmittlung bei Kommunikationsüberwachung*. Der Bereich Übersetzen umfasst lediglich das schriftliche Übersetzen, während das Dolmetschen die mündliche Form abdeckt. Die Sprachmittlung bei Kommunikationsüberwachung beinhaltet das Abhören, Aufzeichnen und

Auswerten von Kommunikationsinhalten (Sprache, Daten, Text) gemäss den Vorgaben der Strafprozessordnung durch die dafür bestimmten Behörden («Telefonkontrolle»). Während mündliche Dolmetsch- und schriftliche Übersetzungseinsätze von sämtlichen Behörden und Gerichten bei Bedarf in Auftrag gegeben werden können, werden Überwachungen von der Staatsanwaltschaft angeordnet, vom Zwangsmassnahmengericht des Kantons Zürich genehmigt und von der Polizei umgesetzt.

Bis anhin existierte nur ein Verzeichnis, und die Sprachdienstleistenden, welche sich auf diesem Verzeichnis befanden, konnten – je nach konkreter Eintragung – grundsätzlich für Einsätze in den Bereichen Dolmetschen, Übersetzen und Sprachmittlung bei Kommunikationsüberwachung aufgeboten werden. Der im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens obligatorische – inzwischen interkantonale – Zulassungskurs Behörden- und Gerichts-

dolmetschen vermittelt vor allem Fähigkeiten für den Bereich Dolmetschen. Nach Abschluss der Umsetzung der SDV wird es insgesamt drei Verzeichnisse geben, nämlich eines für jede Sprachdienstleistung. Zudem wird es auch drei unterschiedliche Akkreditierungsverfahren geben. Wer also zukünftig (weiterhin) schriftliche Übersetzungen tätigen und/oder als Sprachmittler/in im Bereich der Kommunikationsüberwachung tätig sein möchte, muss für den jeweiligen Bereich einen eigenen Akkreditierungsprozess samt Zulassungskurs und Prüfung absolvieren.

Der Akkreditierungsprozess

Gemäss Vorgaben in der SDV gilt es, bis spätestens 1. Juli 2022 die Akkreditierungen für den Bereich des schriftlichen

Übersetzens umzusetzen. Die Zentralstelle Sprachdienstleistungen schrieb dementsprechend Anfang 2021 die über fünfhundert bereits als Dolmetscherinnen und Dolmetscher akkreditierten Personen an und informierte über die Änderungen. Wer sich entschied, für den Bereich Übersetzen einen Antrag zu stellen, reichte seine Unterlagen samt Lebenslauf, Zeugnissen, Strafregisterauszug etc. ein. Die Unterlagen jedes eingereichten Antrags wurden danach sorgfältig geprüft. Kontrolliert wurde neben dem Vorhandensein der Sprachkenntnisse auf Niveau C2 insbesondere auch der Leumund. In einigen wenigen Fällen führte eine Trübung des Leumundes nicht nur zu einer Abweisung des Antrages auf Akkreditierung für den Bereich Übersetzen, sondern auch zu einem Verfahren hinsichtlich der Frage, ob auch der Weiterbestand der Akkreditierung im Bereich Dolmetschen rechtmässig ist.

Nach Überprüfung und Gutheissung der Unterlagen besuchten die angehenden Übersetzerinnen und Übersetzer einen zweitägigen Zulassungskurs – ein Tag Rechtskunde und ein Tag Übersetzungsfertigkeiten – und legten anschliessend eine ebenfalls zweiteilige Prüfung ab. Bei der Prüfung handelt es sich einer-

Die wichtigsten Punkte auf einen Blick:

- Ab 1. Juli 2022 gibt es für das Sprachdienstleistungswesen *zwei Verzeichnisse*: das Dolmetscherverzeichnis (*mündliche Sprachdienstleistungen*) und das Übersetzerverzeichnis (*schriftliche Sprachdienstleistungen*).
- Im Übersetzerverzeichnis werden 126 akkreditierte Übersetzerinnen und Übersetzer mit 33 verschiedenen Sprachen figurieren.
- Die Gerichtsmitarbeitenden werden in der gerichtsinternen Geschäftsverwaltung ZRP auf beide Verzeichnisse zugreifen können.
- Der Entschädigungstarif für Übersetzungen beträgt *mit Akkreditierung* Fr. 90 pro Standardseite und Fr. 120 pro Standardseite für besonders schwierige Übersetzungen.
- Gemäss Sprachdienstleistungsverordnung darf einer nicht akkreditierten Person ein Übersetzungsauftrag erteilt werden, wenn *keine akkreditierte* Person zur Verfügung steht. In einem solchen Fall können bspw. *akkreditierte Dolmetschende* angefragt werden. Der Entschädigungstarif beträgt dann (*ohne Akkreditierung*) Fr. 75 pro Standardseite.

seits um eine Übersetzung aus der jeweiligen Arbeitssprache ins Deutsche (250 Wörter) und andererseits um Theoriefragen betreffend die Formalitäten des Übersetzens für Behörden und Gerichte.

Die Schulung sowie die Prüfung wurden in enger Zusammenarbeit mit der ZHAW konzipiert und durchgeführt. Während die Kurstage pandemiebedingt allesamt online stattfanden, erfolgten die Prüfungen vor Ort in den Räumlichkeiten der ZHAW, wo auch die nötige technische Ausstattung (Prüfungsräume mit Computern) zur Verfügung stand und bei Bedarf Support geleistet werden konnte.

Innerhalb eines Jahres wurden insgesamt elf Kurse und fünf Prüfungstage mit jeweils bis zu 80 Teilnehmenden durchgeführt. Nach heutigem Stand wird das neue Verzeichnis am 1. Juli 2022 mit mindestens

126 akkreditierten Übersetzerinnen und Übersetzern für 33 verschiedene Sprachen aufgeschaltet. Da weiterhin noch Prüfungen stattfinden, werden sich diese Zahlen aber in den nächsten Monaten nochmals nach oben bewegen.

Anwendung in der Praxis

Wie geht man nun konkret vor, wenn man ab 1. Juli 2022 eine Sprachdienstleisterin oder einen Sprachdienstleister für eine schriftliche Übersetzung aufbieten möchte? Die Gerichte werden nach wie vor das Verzeichnis in der internen Geschäftsverwaltung finden; neben dem Symbol für das Dolmetscherverzeichnis wird

sich ein zweites Symbol für das Übersetzerverzeichnis befinden. Auch andere Behörden, welche das Verzeichnis jede Woche zugeschickt bekommen, werden ab 1. Juli 2022 zwei Verzeichnisse erhalten. Und Zürcher Anwältinnen und Anwälte können der Zentralstelle Sprachdienstleistungen auch weiterhin bei Bedarf eine E-Mail schreiben für einen Auszug aus dem Verzeichnis; neu müssen sie allerdings nicht nur angeben, welche Sprache sie benötigen, sondern auch, ob es sich um einen mündlichen Dolmetsch- oder einen schriftlichen Übersetzungsauftrag handelt.

Grundsätzlich sind ab 1. Juli 2022 auch im Bereich der schriftlichen Übersetzungen immer akkreditierte Übersetzerinnen und Übersetzer, also im neuen Übersetzerverzeichnis figurierende Personen, zu beauftragen. Sollte einmal für eine besondere Sprache kein/e akkreditierte/r Übersetzer/in zur Verfügung stehen, ist es selbstverständlich möglich, den Auftrag einer nicht akkreditierten Person zu erteilen. Hier darf auf das Dolmetscherverzeichnis zurückgegriffen und gegebenenfalls der Auftrag an eine hier verzeichnete Person vergeben werden. Bei der

Entschädigung ist zu beachten, dass es unterschiedliche Formulare und Tarife gibt, nämlich jeweils für Übersetzungsaufträge für akkreditierte und für nicht akkreditierte Personen. Dasselbe gilt übrigens für den Bereich Dolmetschen.

Rückmeldungen von den Sprachdienstleistenden

Die letzten beiden Jahre waren intensiv, aufwendig und mit einigen Schwierigkeiten und Hindernissen verbunden. Die Tatsache, dass auch langjährige Dolmetscher/innen bzw. Übersetzer/innen sich einer Schulung samt Prüfung zu unterziehen hatten, führte verschiedentlich zu Unmut, Dispensations- und Wiedererwägungsgesuchen. Ausnahmeregelungen wurden jedoch keine gewährt. Es hat sich gezeigt, dass selbst gut ausgebildete und erfahrene Personen von den zweitägigen Kursen profitieren konnten. Das Feedback der Sprachdienstleistenden war somit selbst bei anfangs negativ eingestellten Personen spätestens nach den beiden Kurstagen unisono positiv (wobei sich diese Einstellung natürlich bei Nichtbestehen der Prüfung auch wieder ändern konnte).

Ausblick

Selbstverständlich werden auch in Zukunft Zulassungskurse samt Prüfungen für den Bereich Übersetzen angeboten, die Kadenz wird jedoch deutlich tiefer ausfallen. So wie auch bereits der Zulassungskurs Behörden- und Gerichtsdol-

metschen seit einigen Jahren für die Partnerkantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Schaffhausen, Solothurn und Zug angeboten wird, ist es denkbar, diese Möglichkeit einer Kooperation auch für den Bereich Übersetzen für bereits bestehende Partner- und andere Kantone zu öffnen. Nachdem es sich beim vorliegenden Akkreditierungsverfahren sowie insbesondere bei den neu konzipierten Kursen um ein schweizweites Novum handelt, ist ein entsprechendes Interesse durchaus zu erwarten.

Des Weiteren arbeitet die Zentralstelle Sprachdienstleistungen bereits heute an der nächsten von der SDV vorgesehenen Neuerung, nämlich an der Konzipierung eines Akkreditierungsverfahrens samt Zulassungskurs und Prüfung für den Bereich Sprachmittlung bei Kommunikationsüberwachung. Auch in diesem Bereich wird der Kanton Zürich Pionierarbeit leisten. Die ersten Interessensbekundungen anderer Kantone für eine entsprechende Zusammenarbeit sind bereits bei der Fachgruppe Sprachdienstleistungen eingegangen.